

## **Stellungnahme der bag if zum Gesetzentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) i. d. F. vom 22.06.2016**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen bewertet den Gesetzentwurf zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen insbesondere hinsichtlich der Veränderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitestgehend positiv. Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Reihe von Verbesserungen und Chancen zur Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben. Gleichwohl sieht die bag if noch eine Reihe von Änderungsnotwendigkeiten, um dem Ziel eines inklusiven Arbeitsmarktes näher zu kommen und die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern.

Da der Fokus der derzeitigen Diskussion vor allem in der kritischen Bewertung der Änderungen im Teil 1 und 2 des Entwurfes liegt, möchte die bag if im Folgenden, neben den Hinweisen zu den anderen Leistungsanbietern und dem Budget für Arbeit, vor allem auf die noch notwendigen Änderungen im 3. Teil des Gesetzentwurfs aufmerksam machen.

### **1. Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX-E)**

- Die Zulassung anderer Anbieter stellt eine grundsätzliche Bereicherung der Angebotslandschaft, insbesondere für Regionen, wo die Werkstätten bislang „Monopolisten“ waren und wenig „Innovationskraft“ haben, dar.
- In der Zulassung anderer Leistungsanbieter liegt zudem endlich die Chance, Menschen mit einer psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung über niedrigschwellige Zuverdienstangebote einen Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Hierzu ist es aber zwingend erforderlich, im § 60, Abs. 2 SGB IX-E die abschließende Aufzählung an Anforderungen an WfbM, die andere Leistungsanbieter nicht erfüllen müssen, um einen weiteren Ausnahmetatbestand zu ergänzen.

### **Vorschlag f. § 60, Abs. 2 SGB IX-E,**

*(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden*

*Maßgaben für andere Leistungsanbieter:*

- 1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung (§ 17 WVO),*
- 2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen (§ 7, Abs. 1 und § 8 WVO),*
- 3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 oder 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,*
- 4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach §§ 57 oder 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.*

***5. sie sind nicht verpflichtet, sicherzustellen, dass die behinderten Menschen wenigstens 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können (§ 6 WVO)***

## 2. Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX-E)

- Die bundesweite Einführung des Budgets für Arbeit erfüllt die jahrelange Forderung der bag if.
- Allerdings schließt der Gesetzentwurf durch den Verweis auf den § 58 SGB IX-E die Inanspruchnahme des Budgets ohne vorherige Berufsbildungsmaßnahme aus. Die bag if teilt die Meinung der Bundesregierung, dass Bildung und Ausbildung einen hohen Wert für die beruflichen Chancen und Perspektiven behinderter Menschen haben. Für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit sollte aber für Menschen, die auf berufliche Vorerfahrungen zurückgreifen können, insbesondere Menschen, die ihre Behinderung erst spät erworben haben oder Menschen mit psychischer Behinderung, eine Ausnahmeregelung möglich sein.

### Vorschlag f. § 58, Abs. 1, Satz 2 SGB IX-E

*Leistungen im Arbeitsbereich werden **in der Regel** im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) erbracht.*

- Die bag if sieht in der Begrenzung des Lohnkostenzuschusses nach oben eine Benachteiligung der Budgetnehmer, die aufgrund ihrer Qualifikation auch auf höher vergüteten Arbeitsplätzen beschäftigt werden können. Eine Begrenzung kann dazu führen, dass eine 70%ige Minderleistung nur noch mit 50% ausgeglichen wird. Zudem sollte sichergestellt werden, dass das Arbeitgeber-Brutto (inkl. der Soz.-Vers.Beiträge und ausbezahlte Überstunden) als Bemessungsgrundlage dient. Auch wenn der Gesetzentwurf eine nach oben abweichende Regelung der Länder zulässt, spricht sich die bag if dagegen aus. Die Inanspruchnahme des Budgets sollte auf der Basis einer wohnortunabhängigen und bundesweit einheitlichen Leistungsgewährung sichergestellt sein.

### Vorschlag f. § 61, Abs. 2 SGB IX-E

*(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber ~~regelmäßig~~ gezahlten Arbeitsentgeltes **zuzügl. des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. ,höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.** Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. ~~Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2, zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.~~*

## 3. Inklusionsbetriebe (§ 215 ff SGB IX-E)

- Die bag if begrüßt, dass der Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion sich auch im Begriff widerspiegelt. Noch mehr freut es uns, dass mit dem Begriff „Inklusionsbetriebe“ endlich der langfristigen und nachhaltigen Inklusionsleistung der Unternehmen, Betriebe und Abteilungen Rechnung getragen wird und der Projektcharakter auch in der Begriffsbestimmung entfällt.

#### 4. Erhöhung der Mindestquote von 25% auf 30% (§ 215, Abs. 3 SGB IX-E)

- Die Begründung der Verwaltungsvereinfachung und Anpassung an die Regelungen im Vergaberecht ist nachvollziehbar.

Für Inklusionsunternehmen, die bislang noch unter der Beschäftigungsquote von 30% liegen, sind jedoch Übergangsfristen sicherzustellen. Ebenso muss in der Aufbauphase eines Inklusionsunternehmens eine Abweichung von der Beschäftigungsquote nach unten von 5-10% möglich sein.

#### **Vorschlag f. § 215, Abs. 3 SGB IX-E**

*(3) Inklusionsbetriebe beschäftigen mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen im Sinne von Absatz 1. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.*

***Der Anteil der schwerbehinderten Menschen kann in der Gründungs- und Aufbauphase für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren um max. 10% unterschritten werden.***

#### 5. Anrechnung psychisch kranker Menschen auf die Quote (§ 215, Abs. 4 SGB IX-E)

- Die Benennung des Personenkreises im Gesetz wird nicht zu einer Verbesserung der Teilhabechancen psychisch kranker Menschen in Inklusionsbetrieben führen, wenn nicht gleichzeitig eine gesetzliche Regelung zur Finanzierung der Nachteilsausgleiche geschaffen wird.

#### 6. Aufgaben der Inklusionsbetriebe (§ 216 SGB IX-E)

- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung sollen in Inklusionsbetrieben zukünftig verpflichtend umgesetzt werden. In der Begründung findet sich der Bezug zur Bundestagsdrucksache und dem Beschluss des Bundestages. Dieser formuliert jedoch wörtlich: „Es ist zu prüfen, wie Anreize geschaffen werden können, um modellhaft die betriebliche Gesundheitsförderung auszubauen.“ Wir halten es für wenig zielführend, den Inklusionsbetrieben Maßnahmen zur Gesundheitsförderung aufzuerlegen, ohne deren Notwendigkeit und Wirksamkeit zu prüfen. Die bag if unterstützt deshalb den Vorschlag der Regierungskoalition aus der Bundestagsdrucksache 18/5377, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu erproben. Zudem stellt sich die Frage, weshalb Inklusionsbetriebe anders als andere Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes verpflichtet werden, entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Inklusionsbetriebe legen hier in der Regel sowieso schon die Messlatte sehr hoch an, weil sie aufgrund der besonderen Personengruppen hier besonders aktiv sein MÜSSEN, um im Wettbewerb bestehen zu können.
- Die Aufgabe der Inklusionsbetriebe bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes zu unterstützen, wurde in der Vergangenheit häufig durch eine langfristige und nachhaltige Begleitung bei einem anderen Arbeitgeber wahrgenommen. Hierbei dürfen jedoch nicht die zeitlichen Einschränkungen des AÜG für die Dauer der

Beschäftigung bei anderem Arbeitgeber gelten. Menschen mit Behinderungen (und auch Arbeitgeber) benötigen in der Regel weitaus mehr als 18 Monate, um sich auf eine Beschäftigung außerhalb des Inklusionsbetriebes einzulassen. Die bag if schlägt deshalb vor, die Aufgaben der Inklusionsbetriebe dahingehend zu ergänzen, dass die Aufgaben nach Satz 1, mit Ausnahme der Vorbereitung einer Beschäftigung in Inklusionsfirmen, auch auf Arbeitsplätzen bei anderen Arbeitgebern zum Zwecke der beruflichen Eingliederung wahrgenommen werden können. Eine Beschäftigung auf diesen Arbeitsplätzen darf nicht den Bestimmungen des AÜG unterliegen.

### **Vorschlag f. § 216 SGB IX-E**

*Die Inklusionsbetriebe bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung, ~~Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung~~ und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb. Satz 1 gilt entsprechend für psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4.*

**„Inklusionsbetriebe erbringen die Aufgaben nach Satz 1, mit Ausnahme der Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb, auch für die bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten Menschen, die auf Arbeitsplätzen bei anderen Arbeitgebern zum Zweck der beruflichen Eingliederung eingesetzt werden.“**

Alternativ sind die Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung als Kann-Leistungen zu formulieren:

*Die Inklusionsbetriebe bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung, ~~Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung~~ und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch **Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung** und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb.*

## **7. Finanzierung der Leistungen für psychisch kranke Menschen durch die zuständigen Rehabilitationsträger (§ 217, Abs. 2 SGB IX-E)**

- Die bag if begrüßt die Aufnahme der Personengruppe der psychisch kranken Menschen in die Zielgruppe der Inklusionsbetriebe. Allein die Benennung des Personenkreises im Gesetz wird jedoch nicht zu einer Verbesserung der Teilhabechancen psychisch kranker Menschen führen. Deshalb weist die bag if darauf hin, dass zunächst die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen bei den zuständigen Rehaträgern zu schaffen sind, um dauerhafte und langfristig gesicherte Nachteilsausgleiche und begleitende Hilfen zu ermöglichen.

## 8. Änderung der Abgabenordnung (Artikel 18, Absatz 13 BTHG-E)

- Das mit der Erhöhung der Beschäftigungsquote auf 30% verfolgte Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Anpassung an die Regelungen des Vergaberechts, sollte sich auch durch Änderungen im § 68 Nr. 3 Buchstabe c der Abgabenordnung wiederfinden. Eine entsprechende Änderung führt zur Rechtssicherheit in der steuerlichen Bewertung der Inklusionsbetriebe und zur Vereinfachung der Umsatzsteuerprüfverfahren.

### Vorschlag f. Artikel 18, Abs. 13 BTHG-E

*(13) § 68 Nummer 3 Buchstabe c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:*

*„c) Inklusionsfirmen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn **mindestens 30 Prozent** der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind; auf die Quote werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet,“.*

Berlin, den 01.07.2016